

Entwurf für eine Satzung der

"Niedersächsischen Bingo Stiftung für Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit"

Präambel

„Die Menschheit steht an einem entscheidenden Punkt ihrer Geschichte. Wir erleben eine zunehmende Ungleichheit zwischen Völkern und innerhalb von Völkern, eine immer größere Armut, immer mehr Hunger, Krankheit und Analphabetentum sowie eine fortschreitende Schädigung der Ökosysteme, von denen unser Wohlergehen abhängt. Durch eine Vereinigung von Umwelt- und Entwicklungsinteressen und ihre stärkere Beachtung kann es uns jedoch gelingen, die Deckung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung des Lebensstandards aller Menschen, einen größeren Schutz und eine bessere Bewirtschaftung der Ökosysteme und eine gesicherte, gedeihlichere Zukunft zu gewährleisten. Das vermag keine Nation allein zu erreichen, während es uns gemeinsam gelingen kann: in einer globalen Partnerschaft, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet ist.“

In diesem Satz aus der Präambel der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro drückt sich für die Stifterinnen und Stifter das Anliegen aus, das sie mit der Errichtung einer Niedersächsischen Stiftung für Umwelt und Entwicklung verfolgen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Niedersächsische Bingo Stiftung für Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung
 - des Natur- und Umweltschutzes,
 - der Entwicklungszusammenarbeit,
 - der Bildung in den Bereichen
 - des Natur- und Umweltschutzes
 - sowie der entwicklungspolitischen und interkulturellen Arbeit, wie es auch die Agenda 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro vorsieht, in Niedersachsen.
 - sowie der Denkmalpflege.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften. Eine Förderung ist im Regelfall mit bis zu 80% möglich. Antragsberechtigt sind gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen aus Lotteriederträgen und die dazu bestimmten Zuwendungen und Spenden Dritter.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

- (4) Die Stiftung kann sich Förderrichtlinien geben.
- (5) Die Zweckerträge werden mit regionalem Bezug zu Niedersachsen verwendet. Für entwicklungspolitische Projekte ist dieser Bezug gegeben, wenn sie von Niedersachsen aus initiiert, begleitet oder betreut werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht
- (7) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen, sofern die Verwirklichung des Zwecks dieser Stiftung dadurch gefördert wird.
Diese Regelung gilt insbesondere für die „Niedersächsische Wattenmeerstiftung“ sowie den an die bisherige „niedersächsische Umweltstiftung“ angebundenen Emsfonds. Die bestehende Gremienstruktur des „Emsfonds“ bleibt bei der Auflösung der Niedersächsischen Umweltstiftung in die "Niedersächsische Bingo Stiftung für Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit" erhalten.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist bei ihrer Gründung mit einem Vermögen von xxx.xxx € ausgestattet. Mit der Gründung der Stiftung geht das Vermögen der „Niedersächsischen Umweltstiftung“ in die "Niedersächsische Bingo Stiftung für Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit" über.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Vermögens, Lotterierträge und sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend bzw. ertragtragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten und mit den Zielen der Stiftung, wie sie in der Präambel niedergelegt sind, vereinbar sind.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsrat
 - der Verwaltungsrat
 - der Vorstand
 - der Umweltrat
 - der Emsrat

- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sitzungsgelder dürfen nicht gezahlt werden. Angemessene Auslagen werden erstattet.
- (3) Alle Mitglieder der Organe werden für die jeweilige Amtsperiode gewählt, neue Mitglieder werden nur für die Restlaufzeit ernannt oder gewählt.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung bildet einen Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates die Geschäfte bis zur Neubesetzung fort.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende/n bereiten die Entscheidungen des Stiftungsrates vor.
- (5) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies beantragen.
- (6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Niederschriften festgehalten, die von der/ dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (7) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsänderungen sind beizufügen.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die §§ 11, 12 bleiben davon unberührt.

§ 6 a Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens 14 Personen.
- (2) Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus 5 Naturschutzverbänden:
 - des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e.V. (BUND),
 - des Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
oder des Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
 - des Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen e.V. (NABU),
 - des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)
 - des World Wide Fund for Nature Deutschland, Fachbereich Meere und Küsten (WWF)
 -
 - sowie
 - der Stiftung Weltbevölkerung

- der Hanns-Lilje-Stiftung
des Bistum Hildesheim
(oder des Bistums Osnabrück)
- des für Umwelt zuständigen Niedersächsischen Ministerium sowie
- des/der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ministerium /Staatskanzlei
- die Vertreterinnen oder Vertreter der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen
- des/der für Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Ministerium /Staatskanzlei
- des Landesdenkmalamtes

§ 6 b Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt die Stiftungssatzung und ihre Veränderungen.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Aufnahme weiterer Unterstiftungen und die Annahme von Zustiftungen.
- (3) Der Stiftungsrat beruft die Besetzung der Gremien entsprechend der Satzung und der Besetzungsvorschläge der zu Gremienbesetzungen genannten Parteien, der Landesregierung und der Verbände für
 - den Verwaltungsrat
 - den Vorstand
 - den Umweltrat
 - den Emsrat
- (4) Für die Erstbesetzung der Gremien beruft der Stiftungsrat zuerst die Mitglieder des Umweltrates und nach dessen konstituierender Sitzung die weiteren Organmitglieder.
- (5) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat steht einer Berufung in den Umweltrat/Emsrat nicht entgegen.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Die Stiftung bildet einen Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrates die Geschäfte bis zur Neubesetzung fort.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende/n bereiten die Entscheidungen des Verwaltungsrates vor.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand dies beantragen.
- (6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Niederschriften festgehalten, die von der/ dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu..

- (7) Veränderungen innerhalb des Verwaltungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Verwaltungsratsänderungen sind beizufügen.
- (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die §§ 11, 12 bleiben davon unberührt.
- (9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, solange kein Mitglied des Verwaltungsrates dem widerspricht.

§ 7 a Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 7 Personen.
- (2) Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren
 - der Staatssekretär der Staatskanzlei
 - der Staatssekretär des Ministeriums für Umwelt
 - 2 Vertreter der Umweltverbände
 - 1 Vertreter der Entwicklungsverbände
 - sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen.
- (3) Die Vertreter der Umweltverbände und der Entwicklungsverbände werden aus dem Kreis der Verbändevertreter im Kreise des Umweltrates zur Berufung benannt.

§ 7 b Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die der Stiftung zufließenden Lotterierträge und die zufließenden sonstigen Zuwendungen Dritter. Er entscheidet auf Vorschlag des Umweltrates und des Vorstandes über die Vergabe der Stiftungsmittel über 25.000.-€
- (2) Der Verwaltungsrat kann Förderrichtlinien und Förderschwerpunkte nach Maßgabe der Empfehlungen des Umweltrates erlassen. Er kann Empfehlungen für die öffentliche Darstellung einzelner von der Stiftung geförderter Projekte geben.
- () Der Verwaltungsrat bestellt den Wirtschaftsprüfer.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann die Entscheidungskompetenz für die Vergabe von Fördermitteln unter 25.000.-€ an den Vorstand und die/den Vorsitzende/n und Stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands delegieren

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der/dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Beisitzer gebildet. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind
 - 1 Vertreter auf Benennung des Ministeriums für Umwelt
 - 1 Vertreter aus dem Bereich Umweltverbände
 - 1 Vertreter aus dem Bereich der EntwicklungsverbändeDie beiden Vertreter der Umwelt- und Entwicklungsverbände werden aus dem Kreis der Verbändevertreter des Umweltrates zur Berufung benannt.

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, für die Wahrnehmung der Stiftungsaufgaben hauptamtliche Kräfte zu bestellen und bzw. oder Dritte zu beauftragen.

§ 8 a Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der oder die Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind. Er ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er erstellt und beschließt
 - den jährlichen Haushaltsplan
 - die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss), sowie deren Vorlage an den Verwaltungsrat.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen Dritter und entscheidet im Rahmen der Stiftungssatzung über deren Verwendung.
- (4) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Abwesende Mitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (5) Beschlüsse können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, solange kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsveränderungen sind beizufügen.

§ 9 Umweltrat

- (1) Die Stiftung bildet einen Umweltrat.
- (2) Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig. Stellvertretende Mitglieder des Umweltrates können nicht zum/zur Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. Der oder die Vorsitzende und der/die erste Stellvertreter/in sind gleichzeitig Mitglieder im Vorstand der Stiftung.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Umweltrates die Geschäfte bis zur Neubesetzung fort.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende/n bereiten die Entscheidungen des Umweltrates vor.
- (5) Die Sitzungen des Umweltrates werden nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen und geleitet, wobei mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr durchgeführt werden soll. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Umweltrates oder der Vorstand dies beantragen.
- (6) Der Umweltrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Umweltrates dem widerspricht. Die Beschlüsse des Umweltrates werden in Niederschriften festgehalten.
- (7) Veränderungen innerhalb des Umweltrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Umweltratsänderungen sind beizufügen.

§ 9 a Zusammensetzung des Umweltrates

- (1) Der Umweltrat besteht aus höchstens 12 stimmberechtigten Personen.
- (2) Mitglieder sind für die Dauer von drei Jahren je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- des World Wide Fund for Nature Deutschland, Fachbereich Meere und Küsten (WWF)
 - des Niedersächsischen Heimatbundes e.V.(NHB),
 - des Naturschutzbundes Deutschland , LV Niedersachsen e.V. (NABU),
 - des Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) oder des Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
 - des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e.V. (BUND),
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter des VEN und
 - die Vertreterinnen oder Vertreter der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen.
 - sowie beratend:
 - der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
 - des Norddeutschen Rundfunks (NDR)
 - des Niedersächsischen Umweltministerium
- (3) Der Umweltrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 b Aufgaben des Umweltrates

- (1) Der Umweltrat berät die Projektmittelvergabe aus den der Stiftung zufließenden Lotterierträgen, Erträgen der Stiftung und sonstigen Zuwendungen Dritter und schlägt diese dem Vorstand und Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung vor.
- (2) Bei Bedarf erarbeitet der Umweltrat eine Förderrichtlinie, er kann Förderschwerpunkte definieren und er schlägt diese dem Vorstand und Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung vor. Er kann dem Verwaltungsrat Empfehlungen für die öffentliche Darstellung einzelner von der Stiftung geförderter Projekte geben.
- (3) Der Umweltrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Der Emsrat

- (1) Der Emsrat umfasst 6 Mitglieder,
 - jeweils ein Mitglied auf Vorschlag
 - des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen e.V. (BUND)
 - des Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen e.V. (NABU) und
 - WWF-Zentrum für Meeresschutz Hamburg, sowie
 - drei Vertreter des Landes Niedersachsen.

Diese Mitglieder sind von den vorgenannten Institutionen zu benennen.

- (2) Der Emsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder eine Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Der Emsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des oder der Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindesten die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitizes, bei Abwesenheit die der Stellvertretung. Ein Mitglied kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied nur mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Beschlüsse können auch im schriftliche Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Emsrates diesem Verfahren widerspricht. Für das Umlaufverfahren gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Im Emsrat kann bei Stimmengleichheit die Entscheidung nur im Einvernehmen mit den Verbänden herbeigeführt werden, wobei Land und Umweltverbände jeweils mit einer Stimme sprechen bzw. gezählt werden. Das Land verpflichtet sich, sein Stimmverhalten durch die in die Stiftung entsandten Personen entsprechend auszuüben.

- (4) Der Emsrat tagt bei Bedarf, mindesten jedoch einmal jährlich. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben das Recht, an Sitzungen des Emsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Über die in den Sitzungen des Emsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitz und von der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.

§ 10 a Aufgaben des Emsrat

- (1) Der Emsrat beschließt die Projektmittelvergabe aus Mitteln des Sondervermögens Emsfonds und seiner Erträge und schlägt diese dem Vorstand und Verwaltungsrat nach Maßgabe dieser Satzung zum Beschluss vor.vor.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke entscheidet der Stiftungsrat über das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Es ist im Sinne dieser Satzung unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen. Das Sondervermögen Emsfonds bleibt von einer Auslösung unbetroffen.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden

§ 14 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium des Innern.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

Die Zweckerträge aus der Bingo-Umweltlotterie werden ab 1.1.09 und aus dem bisherigen Umwelt- und Entwicklungsbereich der Lottostiftung noch zurück fließende Erträge werden zugunsten dieser Stiftung angesammelt und werden anderweitig nicht ausgegeben. Die bisherigen für den Umwelt und Entwicklungsbereich zuständigen Gremien und Projektverwaltungsstrukturen (inhaltliche und finanzielle Abwicklung)

der Lottostiftung bleiben bis zu einer Neuregelung durch die nach dieser Satzung zuständigen Gremien in Kraft und können insoweit treuhänderisch vollinhaltlich weiterarbeiten.

Entwurf erarbeitet von Umwelt- und Entwicklungsverbänden im Umweltrat der Niedersächsischen Lottostiftung

Stand 09-01-09